



Rat der
Europäischen Union

031954/EU XXVI. GP
Eingelangt am 24/07/18

Brüssel, den 24. Juli 2018
(OR. en)

10857/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0268 (NLE)

PECHE 275

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2018-2024)

VERORDNUNG (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls
zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2018-2024)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 242/2008/EG¹ erlassen, mit der das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft² (im Folgenden "Abkommen") abgeschlossen wurde.
- (2) Das letzte Protokoll im Rahmen dieses Abkommens ist am 30. Juni 2018 ausgelaufen.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues Protokoll zur Umsetzung des Abkommens (im Folgenden "Protokoll") ausgehandelt. Das Protokoll ist am 16. März 2018 paraphiert worden.
- (4) Gemäß dem Beschluss 2018/.../EU des Rates³ wurde am ...⁺das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

¹ Verordnung (EG) Nr. 242/2008 des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 51).

² ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 41.

³ ABl. L vom ..., S.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses im Dokument st10854/18 und das Datum der Unterzeichnung einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

- (5) Die Fangmöglichkeiten sollten für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sollten die Mitgliedstaaten in einem bestimmten Jahr oder einem anderen relevanten Zeitraum der Durchführung eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei über jede Neuzuteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten informiert werden, wobei die Gültigkeitsdauer der Fanggenehmigungen berücksichtigt wird.
- (7) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Datum seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe rasch ihre Fangtätigkeit aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

Artikel 1

1. Die Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - a) Thunfischwadenfänger:

Spanien:	16 Schiffe
Frankreich:	12 Schiffe
 - b) Oberflächen-Langleiner:

Spanien:	6 Schiffe
Portugal:	2 Schiffe
2. Die Verordnung (EU) 2017/2403 gilt unbeschadet des Abkommens und des Protokolls.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem ...⁺

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁺ Abl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls einfügen.